VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

BETREFFEND

DIE ABÄNDERUNG DES SCHULGESETZES

Ressort Bildungswesen

Vernehmlassungsfrist 14. Juli 2006

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Zusammenfassung 2

Zuständige Ressorts 2

Betroffene Amtsstellen 2

I. Vernehmlassungsbericht 3

1. Ausgangslage 3

2. Schwerpunkte der Vorlage 5

2.1 Privatgymnasien mit Hausmaturrecht 5
2.1.1 Input-Kontrolle: Gleiche Zugangskriterien wie für das Liechtensteinische Gymnasium 6
2.1.2 Alternative: Absehen von gleichen Zugangskriterien 9
2.1.3 Haltung der Regierung 11
2.1.4 Besonderheiten im Schulangebot 11
2.2 Unentgeltlichkeitsprinzip 12
2.3 Lehrmittelwesen 12
2.4 Unfallversicherungswesen 14
2.5 Schulverwaltung und Schulgesundheitspflege 15

3. Erläuterungen zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen 17

3.1 Schulgesetz 17
3.2 Schulzahnpflegegesetz 25

II. Vernehmlassungsvorlagen 27

ZUSAMMENFASSUNG

Verschiedene Entwicklungen machen eine Teilrevision des Schulgesetzes nötig:

- *Ein privater Anbieter möchte in Liechtenstein ein Oberstufengymnasium mit Hausmaturrecht eröffnen. Mangels Rechtsgrundlagen ist unklar, unter welchen Bedingungen eine solche Schule betrieben werden kann. Zum Schutz der Schüler, welche eine solche Schule besuchen, und im Hinblick auf die Anerkennung macht es Sinn, Rechtsgrundlagen über die Hausmatura zu erlassen.*

- *Verschiedene Entwicklungen machen eine Reorganisation des Lehrmittelwesens nötig. Das vielfältige Angebot (Bücher, analoge Medien, CD, DVD, e-learning usw.) verlangt eine Gesamtschau und einen auf die Lehrpläne abgestimmten Lehrmitteleinsatz. Durch das Übereinkommen über die Rechte des Kindes hat sich Liechtenstein dazu verpflichtet, den Besuch der Grundschule unentgeltlich anzubieten. Darunter fällt auch die Gratisabgabe von Lehrmitteln und des Schulmaterials, wie dies in unseren beiden Nachbarländern üblich ist.*

- *Das Krankenversicherungsgesetz deckt auch Unfallrisiken von Schülern in der Schule. Insoweit ist die im Schulgesetz verankerte Verpflichtung der Schulträger, Schüler umfassend gegen Unfälle zu versichern, eine unnötige Doppelversicherung. Sie kann ohne Schaden abgeschafft werden. An ihrer Stelle sollen die Schulträger jedoch befugt werden, allfällige Lücken ergänzend zu versichern.*

- *Einzelne Vorschriften sind überholungsbedürftig oder veraltet. Sie sollten zugunsten einer besseren Schulverwaltung und Schulgesundheitspflege revidiert werden.*

ZUSTÄNDIGE RESSORTS

Ressort Bildungswesen
Ressort Gesundheit

BETROFFENE AMTSSTELLEN

Schulamt
Amt für Gesundheitsdienste

Vaduz, 16. Mai 2006

P

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Regierung gestattet sich, den interessierten Kreisen den nachstehenden Vernehmlassungsbericht zur Abänderung des Schulgesetzes zu unterbreiten. Die Vernehmlassungsfrist läuft am **14. Juli 2006** ab.

I. VERNEHMLASSUNGSBERICHT

1. AUSGANGSLAGE

Das Schulgesetz ist am 15. Dezember 1971 als so genanntes Rahmengesetz erlassen und seither mehrmals teilrevidiert worden. Dies zeigt, dass Bildung eine „lebendige Materie“ ist, die nicht ein für allemal geregelt werden kann. Verschiedene Anlässe machen es notwendig, das Schulgesetz ein weiteres Mal partiell zu revidieren.

- Ein Privatschulträger möchte ein Privatgymnasium mit Hausmaturrecht anbieten. Damit klar ist, nach welchen Regeln eine solche Schule betrieben werden kann, braucht es eine formalgesetzliche Grundlage. Eine solche Grundlage ist insbesondere auch im Hinblick auf die Frage der Anerkennung der Hausmatura notwendig. Leider fehlen aber klare Regeln im Schulgesetz.

  In seinem Urteil VGH 2005/56 stellt der Verwaltungsgerichtshof hierzu fest, dass kein „qualifiziertes Schweigen“, sondern eine „planwidrige Un-

vollständigkeit des Schulgesetzes“ vorliege. Diese Rechtslage erlaube heute einem privaten Schulbetreiber nicht nur, ein privates Gymnasium zu betreiben, sondern auch eine Hausmatura durchzuführen. Voraussetzung hiefür sei lediglich, dass die Regierung der Schule das Öffentlichkeitsrecht verleihe (Art. 68 des Schulgesetzes).

Nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes erlaubt das heutige Schulgesetz einer Privatschule, Maturitätszeugnisse abzugeben, sofern ihr die Regierung das Öffentlichkeitsrecht verleiht. Im Schulgesetz findet sich jedoch keine Bestimmung, nach welcher die Regierung die Einhaltung minimaler Standards hinsichtlich der Qualität der Matura verbindlich einfordern könnte. Im Interesse der Jugendlichen, die eine solche Schule besuchen, insbesondere aber auch im Hinblick auf die internationale Anerkennung der liechtensteinischen Matura, müssen die Qualitätsanforderungen an eine liechtensteinische Hausmatura formalgesetzlich geregelt werden.

- Durch den Beitritt zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes hat sich Liechtenstein verpflichtet, „den Besuch der Grundschule unentgeltlich zu machen“ (Art. 28 Abs. 1 des Abkommens). Dieses Unentgeltlichkeitsprinzip, welches zu einem internationalen Standard geworden ist, umfasst auch die Gratisabgabe von Lehrmitteln, wie dies in unseren beiden Nachbarländern schon lange Zeit üblich ist. Im Sinne des Abkommens wird vorgeschlagen, Lehrmittel im Pflichtschulbereich künftig gratis abzugeben.

- Lehrmittel gibt es heute in den unterschiedlichsten Ausprägungen: Bücher, analoge und digitale Medien. Elektronische Medien können den Schulen via Intranet on-line zur Verfügung gestellt werden. Diese Entwicklung verlangt vermehrt eine Gesamtschau. Weiter braucht es für die verschiedenen Lehrmittel schlankere Zulassungsverfahren, welche sich klarer als bisher am Lehrplan orientieren. Schliesslich sind die Kosten im Auge zu behalten. All dies verlangt neue Rechtsgrundlagen im Schulgesetz.

- Die gesetzliche Verpflichtung aller Schulträger, Schülerunfallversicherungen abschliessen zu müssen, führt zu unnötiger Doppelversicherung. Schü-

ler mit Wohnsitz in Liechtenstein sind nämlich bereits über das Krankenpflegeversicherungsgesetz obligatorisch gegen Unfallrisiken versichert. Das bestehende Schülerunfallversicherungsobligatorium kann demgemäss abgeschafft werden. Die Schulträger sollen aber weiterhin flexibel ergänzende Versicherungen zur Deckung allfälliger Lücken abschliessen können.

- Die heute im Bereich der Schulgesundheitspflege gültigen Regelungen sind zum Teil überholt oder aber revisionsbedürftig.
- Schliesslich sollen einige Regelungen, welche die Administration von schulischen Abläufen unnötig erschweren, vereinfacht werden.

2. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

2.1 Privatgymnasien mit Hausmaturrecht

Nach der heutigen Rechtslage gibt es im Privatschulwesen einen Bereich, in welchem Privatschulen gestützt auf die Gewerbefreiheit tätig sein können, ohne dass diese Tätigkeit von einer Schulbehörde bewilligt werden müsste. In diesem Bereich sind beispielsweise Sprachkursanbieter oder Computerfachschulen tätig. Sobald Privatschulen jedoch

- anstelle der öffentlichen Kindergärten zum Kindergartenbesuch berechtigte Kinder aufnehmen,
- anstelle der öffentlichen Schule schulpflichtige Kinder aufnehmen oder
- Jugendliche auf die Matura oder auf die Berufsmatura vorbereiten,

unterliegen sie gemäss Art. 61 ff. des Schulgesetzes einer Bewilligungspflicht und nach erfolgter Bewilligung einer strengen staatlichen Aufsicht. Diese Regelung dient hauptsächlich der Qualitätskontrolle und der Kontrolle der gesetzlichen Schulpflicht.

Gegenwärtig gibt es drei der Bewilligungspflicht unterliegende Privatschulen, nämlich die Waldorfschule in Schaan (Kindergarten, 1.-9. Schulstufe), die formatio-Tagesschule in Triesen (Primarschule, integrierte Oberstufe) sowie die heilpädagogische Tagesschule im Kresta in Schaan (Sprachheilkindergarten, Sonderschule, Ambulatorium für pädagogisch-therapeutische Massnahmen).

Neu hat sich ergeben, dass ein Schulträger auch ein privates Oberstufengymnasium mit Hausmaturrecht anbieten möchte. Ein entsprechendes Bewilligungsgesuch ist bereits gestellt worden. Weder im Schulgesetz noch in den Verordnungen zum Schulgesetz finden sich jedoch klare Regeln über das Hausmaturrecht. Die geltende Rechtslage, welche es einem mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Privatschulbetreiber erlaubt, eine Hausmaturität durchzuführen, ist unbefriedigend, solange hiefür keine gesetzlichen Anforderungen festgelegt sind. Eine Regelung der Hausmatura im Schulgesetz ist aus verschiedenen Gründen sinnvoll: Mit einer ausdrücklichen gesetzlichen Abstützung kann bildungspolitisch zum Ausdruck gebracht werden, dass eine private Konkurrenz zum staatlichen Liechtensteinischen Gymnasium im Sinne eines Alternativangebotes grundsätzlich erwünscht ist. Ausserdem lassen sich nur auf gesetzlicher Grundlage die Kriterien definieren, nach welchen Schüler an einer liechtensteinischen Privatschule maturieren können. Staatliche Regeln hierüber sind nicht nur zum Schutz der Schülerinnen und Schüler und mit Blick auf die Qualitätssicherung erforderlich, sondern auch im Hinblick darauf, dass eine Hausmatura nur dann Sinn macht, wenn sie auch von unseren Nachbarstaaten anerkannt wird. Diese Anerkennung setzt einen formalgesetzlichen Rahmen voraus.

2.1.1 Input-Kontrolle: Gleiche Zugangskriterien wie für das Liechtensteinische Gymnasium

Die Regierung schlägt vor, dass für private Gymnasien mit Hausmaturrecht, insbesondere hinsichtlich der Eignung von Lehrern und Schülern, grundsätzlich dieselben Standards wie für das staatliche Gymnasium gelten sollen. Zur entscheidenden Frage, ob man für den Zugang zu einem privaten Oberstufengymnasium

im Sinne der Autonomie andere Regeln als für das staatliche Gymnasium gelten lassen könnte, hat sich die Regierung Folgendes überlegt:

Der Verzicht auf eine staatliche Zugangsregelung erweist sich als problematisch, wenn man die heutige Ausgestaltung der liechtensteinischen Matura sowie das heute massgebliche dreigliedrige staatliche Schulsystem auf der Sekundarstufe I (Oberschule, Realschule, Untergymnasium) betrachtet.

- Die liechtensteinische Matura wird nach bestimmten auf das staatliche Gymnasium zugeschnittenen Regeln verliehen. Sie attestiert Hochschulreife und geniesst internationale Anerkennung, insbesondere in den benachbarten Ländern. Sie ermöglicht den diskriminationsfreien Zugang zu allen schweizerischen und österreichischen Hochschulen. Die liechtensteinische Matura ist ihrem Wesen nach keine rein output-orientierte, vom staatlichen Liechtensteinischen Gymnasium unabhängige Prüfungsveranstaltung. Kriterien für das Bestehen der liechtensteinischen Matura sind nicht nur Prüfungen am Ende der gymnasialen Schulzeit, sondern vor allem auch Erfahrungsnoten aus den beiden letzten Schuljahren vor der Matura. Erst Prüfungs- und Erfahrungsnoten zusammen ergeben schliesslich die für das Bestehen der Maturität massgeblichen Maturanoten. Dabei haben die Erfahrungsnoten insgesamt ein grösseres Gewicht als die Prüfungsnoten. Die liechtensteinische Matura steht damit in einem engen Zusammenhang mit den beiden letzten Schuljahren vor der Matura; der gymnasiale Unterricht auf diesen beiden Schulstufen und die in diesem Unterricht erbrachten Schülerleistungen sind für das Bestehen der Matura von grosser Bedeutung. Diese letzten beiden für das Bestehen der Matura entscheidenden Schulstufen kann am Liechtensteinischen Gymnasium nur absolvieren, wer die staatlichen Aufnahme- und Promotionsbedingungen beim Eintritt und alsdann von der ersten bis zur letzten Schulstufe vor der Matura jeweils erfüllt. Sollen private und öffentliche Gymnasien in Liechtenstein gleichwertige Maturazeugnisse verleihen können, so müssen schon aus Gründen der Rechtsgleichheit auch gleiche Bestehenskriterien zur Anwendung gelangen. Kann nun eine private Schule

nach eigenem Ermessen Gymnasiasten aufnehmen und in die beiden letzten für die liechtensteinische Matura massgeblichen Schuljahre führen, während für Schüler des Liechtensteinischen Gymnasiums strenge Zugangs- und Promotionsregeln gelten, ist diese Gleichbehandlung zumindest in Frage gestellt. Ein Bildungssystem muss aber darauf achten, dass dem Postulat der Chancengleichheit möglichst Rechnung getragen wird. Alternativ könnte man sich überlegen, für private Gymnasien andere Maturitätsstandards als für das Liechtensteinische Gymnasium festzulegen. Damit würde jedoch die bisherige, insbesondere von der Schweiz geschätzte „unité de doctrine“ bei der liechtensteinischen Matura aufgegeben. Alsdann würde sich nicht nur die Frage der Wertigkeit bei der nationalen, sondern insbesondere auch bei der internationalen Anerkennung stellen. Die Regierung stellt sich auf den Standpunkt, dass sich Liechtenstein als kleines Land wie bislang mit einem einheitlichen Maturitätsstandard, wie er in der oben angeführten Verordnung definiert ist, bescheiden sollte.

- Nach dem heutigen dreigliedrigen Schulsystem sind, wie vorstehend dargelegt, Übertritte ins staatliche Gymnasium nur nach der 5. Stufe der Primarschule bzw. im Rahmen der Durchlässigkeit von der Realschule her möglich. Bis heute gibt es in Liechtenstein keine einzige private Realschule. Die beiden auf der Sekundarstufe I tätigen Privatschulen „formatio“ und „Liechtensteinische Waldorfschule“ sind ungegliederte Schulen der Sekundarstufe I. Beiden Privatschulen ist es verboten, sich als Realschulen zu bezeichnen oder Realschulzeugnisse abzugeben. Dafür sind sie befreit vom Zuweisungsrégime, welches dem dreigliedrigen öffentlichen System innewohnt. Erweitert nun eine derartige Privatschule ihr schulisches Angebot um ein privates Oberstufengymnasium mit Hausmaturrecht und erhält sie zusätzlich das Recht, ihre Gymnasiasten selber auszulesen, so ist nicht mehr gewährleistet, dass nur Kandidaten mit guten bis sehr guten Leistungen auf Realschulniveau zu Gymnasiasten werden können. Es können auch Schüler unterhalb dieses Niveaus in das private Gymnasium aufgenommen werden. Schüler

der staatlichen Realschulen, die nach den strengen systembedingten Regeln in das staatliche Gymnasium übertreten wollen, könnten allenfalls eine diesbezügliche Benachteiligung im Vergleich zu Privatschülern beklagen.

Aufgrund dieser Überlegungen, insbesondere gestützt auf das Gebot der Rechtsgleichheit, müssen Aufnahme und Promotion im privaten Oberstufengymnasium grundsätzlich nach den gleichen Kriterien wie beim staatlichen Gymnasium erfolgen. Private Oberstufengymnasien dürfen ergo nur dann das Hausmaturrecht ausüben, wenn sie die am staatlichen Gymnasium gültigen Aufnahme- und Promotionsbedingungen akzeptieren und anwenden. Erweitert eine ungegliederte Privatschule ihr schulisches Angebot um ein privates Oberstufengymnasium mit Hausmaturrecht, so darf sie folglich nur gestützt auf einen behördlichen Entscheid Schüler in ihre gymnasiale Abteilung aufnehmen. Wie bei öffentlichen Schulen ist der Schulrat Entscheidungsinstanz. Er entscheidet nach den für die öffentlichen Schülen gültigen Regeln (bestandene Aufnahmeprüfung oder gymnasiale Empfehlung einer staatlichen Schule).

Diese Regelung hat den Nachteil, dass zum staatlichen Zuweisungssystem, welches insbesondere im Hinblick auf den Zugang zu Maturitätsschulen restriktiv wirkt, keine Alternative eröffnet wird.

2.1.2 Alternative: Absehen von gleichen Zugangskriterien

Denkbar ist der Verzicht auf eine staatliche Zugangsregelung. Wer in das private Oberstufengymnasium aufgenommen wird, entscheidet nicht, wie beim staatlichen Gymnasium, eine Behörde aufgrund bestimmter gesetzlich festgelegter Kriterien, sondern allein die private Schule. Die gymnasiale Eignung der Schüler wird erst im Nachhinein überprüft: Wer die Matura am Ende des Gymnasiums besteht, hat damit seine Eignung unter Beweis gestellt.

Ein derart offener Zugang hätte zweifellos den Vorteil, dass Eltern ihr Kind in ein in Liechtenstein domiziliertes privates Oberstufengymnasium schicken könnten,

ohne die im öffentlichen Schulsystem massgeblichen gymnasialen Zuteilungskriterien beachten zu müssen. Für Eltern und Kinder ergäbe sich dadurch eine echte Alternative bzw. Wahlmöglichkeit im Verhältnis zum öffentlichen Schulsystem mit seinem restriktiven Zuteilungswesen[1]. Einkommensschwache Eltern hätten nach heutiger Rechtslage überdies Anspruch auf Ausbildungsförderung nach Massgabe des Stipendiengesetzes, soweit sie durch das von der privaten Schule erhobene Schulgeld finanziell überfordert wären (Art. 5 Abs. 3 des Stipendiengesetzes, LGBl. 2004 Nr. 262[2]).

Die Schule erhält das Recht, ihre Gymnasiasten selber auszulesen, es liegt somit in ihrer Autonomie als private Institution, dass nur Kandidaten mit guten bis sehr guten Leistungen auf Realschulniveau zu Gymnasiasten werden können. Es können auch Schüler unterhalb dieses Niveaus in das private Gymnasium aufgenommen werden; diese stünden jedoch am Ende vor der Hürde der Matura, die zu einem Output-Messinstrument umgestaltet werden müsste. Es stellen sich vor allem die folgenden Fragen:

- Kann es angehen, einer privaten Schule die Verantwortung für die Auswahl der Gymnasiasten vollständig zu übertragen, während bei öffentlichen Schulen gleichzeitig ein Zuweisungségime mit restriktiven Richtzahlen und strengen Übertrittsbedingungen gilt?

- Soll am bestehenden restriktiven Zugangssystem festgehalten werden?

---

[1] So beträgt der Richtwert für gymnasiale Zuweisungen am Ende der 5. Primarstufe 22 % (Art. 4 der Verordnung vom 14. August 2001 über die Aufnahme in die sowie die Promotion und den Übertritt auf der Sekundarstufe I, LGBl. 2001 Nr. 140). Die Aufnahme ins Gymnasium setzt eine auf diesen Richtwert abgestimmte positive Lehrerempfehlung oder aber das Bestehen einer Aufnahmeprüfung voraus (Art. 5 ff. der vorstehend erwähnten Verordnung). Für Übertritte von der Realschule ins Gymnasium werden minimale Promotionsnoten (in der Regel mindestens 5.0), verbunden mit einer positiven Empfehlung der Klassenkonferenz oder aber das Bestehen einer Aufnahmeprüfung verlangt (Art. 24 und Art. 28 ff. der vorstehend erwähnten Verordnung).

[2] Wenn der Zugang zu einem privaten Oberstufengymnasium grundsätzlich offen und nicht durch gesetzliche Zugangskriterien eingeschränkt ist, dann sind die in diesem Artikel erwähnten Voraussetzungen für eine Stipendierung gegeben. Dieser Umstand stellt die bisherige Praxis jedoch auf den Kopf. Bis jetzt wurden bei Besuch eines auswärtigen Gymnasiums nämlich nur solche Schülerinnen und Schüler stipendiert, welche die Aufnahmebedingungen für das liechtensteinische Gymnasium erfüllen. Wer ein auswärtiges Gymnasium besucht, ohne diese Kriterien zu erfüllen, erhielt bis anhin keine Ausbildungsbeihilfen. Eine Ausnahme von dieser Regel bildet lediglich Art. 23 des Stipendiengesetzes, welcher sich allerdings auf Internatskostenbeiträge (maximal CHF 5'000.--) bezieht. Diese werden unabhängig von der gymnasialen Eignung bei Besuch bestimmter von der Regierung anerkannter Internatsschulen ausgerichtet.

2.1.3 Haltung der Regierung

Wie bereits ausgeführt, gibt die Regierung der Variante Input-Kontrolle den Vorzug. Die Regierung möchte jedoch im Rahmen dieser Vernehmlassung die zweite Variante mit allen Vor- und Nachteilen zur Diskussion stellen, dies im Bewusstsein, dass damit weit reichende Implikationen für das öffentliche Schulwesen verbunden sind. So könnte sich die Regierung in Zukunft eine Lockerung der Zugangsbestimmungen für das Gymnasium vorstellen, allerdings im Interesse der Chancengleichheit nur dann, wenn diese Lockerung für öffentliche und private Schulen gleichermassen erfolgt.

2.1.4 Besonderheiten im Schulangebot

All dies muss nicht bedeuten, dass ein privates Schulangebot keine Besonderheiten aufweisen soll. Damit sich ein privates Angebot am Markt durchsetzen kann, muss es sich vom staatlichen Angebot unterscheiden können. Abweichungen vom staatlichen Lehrplan sollen demgemäss grundsätzlich möglich sein.

Solche Besonderheiten könnten beispielsweise sein:

- die Förderung der Bilingualität durch immersive Angebote (z.B. Kombination von Fach- und Fremdsprachenunterricht),
- die gegenüber dem staatlichen Angebot stärkere Betonung eines bestimmten Profils (z.B. Naturwissenschaften),
- die Schaffung von besonderen Rahmenbedingungen (Tagesschule, Internat, betreutes Studium).

Die Schaffung entsprechender Rechtsgrundlagen im Schulgesetz soll zu einem reichhaltigeren Schulangebot auf der liechtensteinischen Sekundarstufe II beitragen.

2.2 Unentgeltlichkeitsprinzip

Nach Art. 7 des Schulgesetzes erfolgt die Benützung der Lehrmittel sowie die Überlassung des Schulmaterials nicht gratis, sondern bloss verbilligt. Entgegen dieser Bestimmung subventionieren die meisten Gemeinden als Träger der Kindergärten und Primarschulen zwar Lehrmittel und Schulmaterial der Schüler freiwillig zu 100 %, sodass die Eltern keine Beiträge an die Kosten von Lehrmitteln und von Schulmaterial leisten müssen. Eine Ausnahme bilden lediglich die Gemeinden Vaduz und Triesenberg, welche von den Eltern noch Beiträge erheben. Anders ist die Situation auf der Sekundarstufe, wo das Land Träger der öffentlichen Schulen ist: Hier werden von den Eltern teils erhebliche Beiträge pro Jahr und Kind erhoben; diese können, je nach Schulart und –stufe bis zu 400 Franken ausmachen.

Am 21. Juni 1996 ist Liechtenstein dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes beigetreten (LGBl. 1996 Nr. 163). Art. 28 Abs. 1 dieses Übereinkommens stipuliert zumindest für den Pflichtschulbereich ein Prinzip der Unentgeltlichkeit, welches auch die Gratisabgabe von Lehrmitteln und von Schulmaterial mit einschliesst. Damit wird ein international verbindlicher Standard definiert, wie die Unentgeltlichkeit im Pflichtschulbereich zu verstehen ist. Nach Ansicht der Regierung sollte Liechtenstein diesen Standard übernehmen, insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass in unseren beiden Nachbarländern eine Gratisabgabe von Lehrmitteln und Schulmaterial in den öffentlichen Pflichtschulen schon seit Langem eine Selbstverständlichkeit darstellt.

2.3 Lehrmittelwesen

Gemäss Art. 10 des Schulgesetzes bestimmt die Regierung, welche Lehrmittel in den öffentlichen Schulen vorgeschrieben oder zugelassen sind. Gestützt auf diese Norm und auf den oben erwähnten Art. 7 des Schulgesetzes hat die Regierung im Jahr 1975 eine Verordnung über die verbilligte Abgabe von Lehrmitteln und von

Schulmaterial erlassen sowie einen Amtlichen Lehrmittelverlag beim Schulamt eingerichtet.

Seit 1975 haben sich verschiedene Entwicklungen im Lehrmittelbereich ergeben, welche einige Änderungen in der Organisation des Lehrmittelwesens notwendig machen.

- In pädagogischer Hinsicht sind die Lehrpläne zu erwähnen, welche in den letzten Jahren in allen Schularten auf den neusten Stand gebracht wurden. Diese Lehrpläne legen die Richt- und Grobziele für die einzelnen Fachbereiche und Fächer im Einzelnen fest. Diesen Zielen müssen auch die Lehrmittel dienen. Nur so kann sicher gestellt werden, dass an unseren Schulen nach einheitlichen Zielsetzungen je Schulart und –stufe unterrichtet wird. Dieser Zusammenhang zwischen Lehrplan und –mittel sollte im Gesetz zum Ausdruck gebracht werden. Mithin sollte die für die Auswahl verantwortliche Schulbehörde in der Pflicht stehen, die Lehrmittel auf der Grundlage des Lehrplanes zu bestimmen.
- Eine weitere Entwicklung betrifft das Lehrmittel-Angebot. Gab es noch in den Siebzigerjahren wenige Standardlehrbücher je Fach zur Auswahl, ist heute das Angebot äusserst reichhaltig, sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht. Neben Büchern gibt es zahlreiche Medien analoger oder digitaler Art, welche heute von der Didaktischen Medienstelle oder über das Schulintranet zur Verfügung gestellt werden. Moderne Lehrmittel kommen zudem immer häufiger in der Gestalt von multimedialen Arrangements auf den Markt. Es gilt, sich in dieser rasch ändernden Lehrmittelwelt zurecht zu finden, damit im Unterricht moderne, didaktisch sinnvolle und lehrplankonforme Lehrmittel eingesetzt werden. Dieser Entwicklung trägt das liechtensteinische Bildungswesen zwar schon heute weitgehend Rechnung. Allerdings gilt es in Zukunft, die verschiedenen Medienangebote zu koordinieren und aufeinander abzustimmen. Dies verlangt einige organisatorische Vorkehrungen: So plant die Regierung, den Amtlichen Lehrmittelverlag, die Didaktische Medienstelle und die Schulinformatik näher zusam-

menzuführen, damit die vorhandenen personellen Ressourcen besser genutzt werden können. In diesem Zusammenhang ist auch die Frage geprüft worden, ob eine Privatisierung des Lehrmittelverlages Sinn macht. Sowohl aus organisatorischen als auch aus finanziellen Gründen wäre eine solche wenig sinnvoll: Die dem Amtlichen Lehrmittelverlag eingeräumten Händlerrabatte übersteigen dessen Gesamtkosten (Lager und Lohn) bei Weitem. Viele Lieferanten, welche sich vorab in der Schweiz in staatlicher Hand befinden, sind überdies statutarisch nicht in der Lage, privaten Händlern gleich hohe Rabatte einzuräumen. Auch in organisatorischer Hinsicht ist es vorab für die Schulen vorteilhaft, wenn die Lehrmittelversorgung weiterhin in staatlichen Händen verbleibt.

- Nach Art. 10 des Schulgesetzes können in der Schule nur Lehrmittel eingesetzt werden, welche von der Regierung im Einzelnen bewilligt worden sind. Diese Regelung passt nicht mehr zur heutigen Realität. Sinn macht es, wenn das Schulamt, abgestimmt auf den Lehrplan, jene Lehrmittel festlegt, welche je Fachbereich bzw. Fach obligatorisch zu verwenden sind. Darüber hinaus soll es zu Gunsten einer pädagogischen und didaktischen Freiheit auch ergänzende Lehrmittel geben dürfen, welche die Lehrpersonen im vorgegebenen Budgetrahmen bestimmen können. Natürlich müssen auch diese Lehrmittel dazu beitragen, die im Lehrplan festgelegten Ziele zu erreichen.

2.4 Unfallversicherungswesen

Art. 14 des Schulgesetzes verpflichtet die Schulträger, Schüler gegen Unfälle zu versichern, welche sich im Zusammenhang mit dem Schulbesuch ereignen können. Diese Bestimmung ist zu einer Zeit ins Schulgesetz aufgenommen worden, als es noch kein durchgängiges Unfallversicherungsobligatorium gab. Heute unterstehen alle Nichtberufstätigen obligatorisch dem Krankenversicherungsgesetz (Art. 7 KVG), welches auch Unfallrisiken deckt. Alle Schüler sind somit bereits über das Krankenversicherungsgesetz gegen Unfall versichert. Wenn Schulträger gestützt auf Art. 14 des Schulgesetzes gezwungen sind, zusätzlich eine Schülerun-

fallversicherung abzuschliessen, führt dies zu einer gesetzlichen Doppelversicherung, welche unnötig administrativen Mehraufwand und Mehrkosten verursacht. Die Weiterführung des Schülerunfallversicherungsobligatoriums macht insoweit keinen Sinn.

Sollte sich nach dem Wegfall der Schülerunfallversicherung weisen, dass die gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen für den Schulbereich als unzureichend bewertet werden, erlaubt die revidierte Gesetzesgrundlage den Abschluss einer subsidiären Versicherung zur Deckung allfälliger Lücken.

2.5 Schulverwaltung und Schulgesundheitspflege

Verschiedene Gesetzesbestimmungen behindern eine effiziente und heutigen Bedürfnissen angepasste Schulverwaltung und –gesundheitspflege. Damit hier Verbesserungen erfolgen können, werden folgende Änderungen vorgeschlagen:

- So macht es Sinn, die Regierung davon zu entlasten, erstinstanzlich über einen Schulausschluss entscheiden zu müssen (Art. 89 Schulgesetz). Wie in Schullaufbahnfragen üblich, sollte dieser Entscheid vom Landesschulrat getroffen werden können. Selbstverständlich kann dieser Entscheid im Rahmen des Rechtsmittelverfahrens in zweiter Instanz von der Regierung korrigiert werden.
- Weiter ist es sinnvoll, das Verfahren zur vorzeitigen Entlassung aus der Schulpflicht im 9. Schuljahr zu vereinfachen. Heute erfordert ein derartiger Entscheid zwingend einen übereinstimmenden Antrag der Eltern, des Klassenlehrers, des Schularztes und des Schulpsychologischen Dienstes (Art. 76 Abs. 2 Schulgesetz). Eine derartige Vorschrift hinsichtlich der Antragstellung ist kaum praktizierbar und in der Praxis kaum je sinnvoll. Der Schulrat sollte eine derartige Massnahme, welche auf das 9. Schuljahr beschränkt bleibt, entweder auf Antrag der Eltern oder der Schulleitung anordnen können. Die Praxis zeigt, dass solche Massnahmen vor allem aus disziplinarischen Gründen angezeigt sein können. Selbstverständlich kann ein derarti-

ger Entscheid im Rahmen des Rechtsmittelverfahrens in zweiter Instanz von der Regierung korrigiert werden.

- Art. 87 des Schulgesetzes gibt dem Schulrat die Kompetenz, bildungsunfähige Kinder von der Schulpflicht zu befreien. Diese Regelung ist seit Inkrafttreten des Schulgesetzes ohne praktische Relevanz geblieben. Ausserdem muss der Begriff der „Bildungsunfähigkeit“ als fragwürdig bezeichnet werden. Die Bestimmung kann ohne Schaden ersatzlos gestrichen werden.
- Nach der gültigen Regelung werden volljährige Gymnasiasten anstelle der Eltern direkt über schulische Belange informiert (Art. 9 Abs. 1 Schulgesetz). Wollen sich die Eltern informieren, müssen sie aufgrund dieser Bestimmung an ihre Kinder gelangen. Die Schule darf die Eltern nicht direkt informieren Diese Regelung bewährt sich für das Gymnasium nicht. Wird berücksichtigt, dass auch volljährige Gymnasiasten fast immer zu Hause bei den Eltern wohnen und von diesen unterhalten werden, macht es Sinn, auch den Eltern Volljähriger Anspruch auf Information einzuräumen.
- Wird die gesetzliche Schulpflicht verletzt, droht nach heutigem Recht eine Höchstbusse von CHF 500.--. Sollen Verletzungen der Schulpflicht und der Schulordnung unter einer glaubwürdigen Sanktionsdrohung stehen, dann muss die Höchstbusse heraufgesetzt werden. Im Kanton St.Gallen kann bei Verletzung der Schulpflicht eine Busse von maximal CHF 5'000.-- angeordnet werden. Die Regierung schlägt vor, ebenfalls eine Höchstbusse von CHF 5'000.-- vorzusehen.
- Aus datenschutzrechtlichen Gründen braucht es neu eine Rechtsgrundlage für die Bearbeitung von Schülerdaten, soweit diese für den Schulbetrieb notwendig sind.
- Bis heute ist das Schulamt formalgesetzlich verpflichtet, ein so genanntes Schulzahnpflegebüchlein je Schüler zu führen. Eine derartige Verpflichtung im Gesetz verunmöglicht den sinnvollen Einsatz von EDV-Mitteln und ze-

mentiert die Fortführung eines unnötig bürokratischen Verwaltungsaufwands. Die Regelung sollte deshalb ersatzlos gestrichen werden.

- Auf die Bestimmungen über die Schulgesundheitspflege wird unter den Erläuterungen zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen eingegangen.

3. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN GESETZESBESTIMMUNGEN

3.1 Schulgesetz

Art. 7

Abs. 1 soll dahingehend verbessert werden, dass die Regierung das Schulgeld mittels Verordnung festzulegen hat. Bislang fehlte dieser delegationsrechtlich notwendige Hinweis. Die Regierung hat allerdings schon ohne diesen formalen Gesetzesauftrag das Schulgeld mit Verordnung festgelegt, nämlich in Art. 7 Abs. 1 der Verordnung über die Berufsmittelschule Liechtenstein, LGBl. 2001 Nr. 160. Das Schulgeld beträgt derzeit CHF 390.-- je Semester.

Abs. 2 erweitert das Unentgeltlichkeitsprinzip, indem er die Gratisabgabe von Lehrmitteln und die Gratisüberlassung von Schulmaterial in den angeführten Schularten vorsieht. Die bisherige Subventionierung in den übrigen Schularten im Ausmass von 25 % soll aufrecht erhalten bleiben (Art. 8 der Verordnung über die verbilligte Abgabe von Lehrmitteln und Schulmaterial, LGBl. 1976 Nr. 3).

Art. 9 Abs. 1

Diese Regelung soll es dem Liechtensteinischen Gymnasium ermöglichen, die Eltern volljähriger Schüler direkt über Leistungen, Lern- und Arbeitsverhalten, Betragen und Absenzen zu informieren. Damit wird das nachvollziehbare und legitime Informationsbedürfnis von Eltern volljähriger Schüler des Liechtensteinischen Gymnasiums befriedigt.

Bei Schülern der Berufsmittelschule kann dagegen die bisherige Regelung weiterhin gelten: Eine Information der Eltern wäre in den meisten Fällen unangemessen. Wo Eltern ihre bereits erwachsenen und berufstätigen Kinder auf dem Weg zur Berufsmatura unterstützen, sollte eine diesem Umstand Rechnung tragende innerfamiliäre Kommunikation vorausgesetzt werden können.

Art. 10

Abs. 1 legt fest, dass die Beschaffung von und die Versorgung mit Lehrmitteln weiterhin durch den beim Schulamt angegliederten Lehrmittelverlag erfolgt. Eine Privatisierung ist weder in finanzieller noch in organisatorischer Hinsicht sinnvoll. Neu ist der im Gesetz vorgeschriebene Bezug zum Lehrplan: Lehrmittel, gleichgültig welcher Ausprägung, haben den Zweck, auf die im Lehrplan angeführten Ziele hinzuführen. Damit im Lehrmittelmarkt nicht der Überblick verloren geht, macht es Sinn, wenn eine Fachbehörde wie das Schulamt gestützt auf den Lehrplan bestimmt, welche Lehrmittel in den Schulen zwingend eingesetzt werden müssen.

Abs. 2 ermöglicht es den einzelnen Schulen bzw. Lehrpersonen im Rahmen des Budgets, aus dem reichhaltigen Lehrmittelangebot zu den vorgeschriebenen ergänzende Lehrmittel auszuwählen und einzusetzen. Natürlich müssen auch diese Lehrmittel dazu beitragen, die Lehrplanziele zu verwirklichen. Mit Abs. 2 wird der den Lehrpersonen vom Lehrplan eingeräumten pädagogischen Freiheit Rechnung getragen. Zu beachten sind auch hier die finanziellen Grenzen, insbesondere das neu zu verankernde Unentgeltlichkeitsprinzip im Bereich der Pflichtschule und des Kindergartens. Im Rahmen einer Revision der oben erwähnten Lehrmittelverordnung wird zu gewährleisten sein, dass die Ausgaben für ergänzende Lehrmittel je Schüler und Schulstufe nicht überborden. Eine Grenze kann hier durch eine Limitierung der Beiträge je Schüler und Schulstufe gesetzt werden.

Art. 12

Die geltende gesetzliche Regelung (Art. 12 des geltenden Rechts bestimmt, dass das Schuljahr 40 Wochen dauert) entspricht nicht der langjährigen Praxis. Der in Liechtenstein massgebliche Ferienplan sieht Schulferien in der im Gesetzesvorschlag angegebenen Bandbreite vor, jährlich jeweils schwankend, je nach Lage der Feiertage. Die vorgeschlagene Regelung bringt faktisch keine Änderung. Eine Änderung der Praxis wäre jedoch nötig, wenn die geltende Regelung eingehalten würde. Die Schulferien müssten um mindestens eine Woche reduziert werden.

Die Schulferienregelung ist nicht identisch mit der Regelung der Lehrerferien. Diese ist im Lehrerdienstgesetz sowie in der darauf beruhenden Lehrerdienstverordnung, LdV, LGBl. 2005 Nr. 165, enthalten. Art 28 dieser Verordnung hält fest, dass der für die Besoldung relevante Ferienanspruch 13/52 der Jahresbesoldung beträgt. Aus verschiedenen dienstrechtlichen Regelungen ergibt sich ausserdem, dass die Schulferien für die Erfüllung von lehrerdienstrechtlichen Pflichten herangezogen werden können (z.B. Art. 12 LdV).

Der zweite Satz von Art. 12 entspricht geltendem Recht.

Art. 14

Aus den bereits dargelegten Gründen (vgl. Ziff. 2.4) kann das bisherige Schülerunfallversicherungsobligatorium aufgehoben werden. Allerdings sollen die Schulträger (Land, Gemeinden, Private) das Recht haben, allfällige Deckungslücken im Krankenpflegeversicherungsgesetz durch angepasste subsidiäre Versicherungen zu schliessen. Es handelt sich hier um allenfalls erwünschte ergänzende Leistungen, z.B. im Todes- oder Invaliditätsfall.

Art. 61 Abs. 1 Bst. c

Wenn Schulen, die auf die Matura oder auf die Berufsmatura vorbereiten, einer staatlichen Bewilligungspflicht unterstehen, so muss dies erst recht für Schulen gelten, welche solche Prüfungen selber durchführen möchten. Die vorgeschlagene

Regelung dient der entsprechenden Klarstellung. Der Begriff „allenfalls“ ist als „und/oder Bestimmung“ zu verstehen.

Art. 62 Abs. 1 Bst. d und Bst. e

Die Regelung gemäss Bst. d befreit die privaten Schulträger davon, obligatorische Schülerunfallversicherungen abschliessen zu müssen. Die Regelung gemäss Bst. e verweist auf eine spezifische ergänzende Regelung für die Bewilligung der Hausmatura.

Art. 62a (neu)

Art. 62a enthält Kriterien, welche Privatschulen mit Hausmaturrecht erfüllen müssen, wenn sie bewilligt werden wollen. Es handelt sich grundsätzlich um dieselben Kriterien der Qualitätssicherung und der Aufsicht, wie sie auch für das Liechtensteinische Gymnasium gelten.

- **Bst. a:** Wie beim Liechtensteinischen Gymnasium sollen die Lehrer des privaten Gymnasiums von der Unterrichtskommission regelmässig inspiziert werden.
- **Bst. b:** Hinsichtlich der Aufnahme von Gymnasiasten sollen dieselben Eignungskriterien wie für das Liechtensteinische Gymnasium massgeblich sein. Eine Aufnahme ins private Gymnasium darf also grundsätzlich nur über einen Entscheid des Schulrates hin erfolgen. Dieser stützt sich dabei entweder auf das Ergebnis einer staatlichen Aufnahmeprüfung oder aber auf die Empfehlung einer staatlichen liechtensteinischen Schule (Art 9 Abs. 3 Schulgesetz in Verbindung mit der Verordnung über die Aufnahme in die sowie die Promotion und den Übertritt auf der Sekundarstufe I, LGBl. 2001 Nr. 140).
- **Bst. c:** Die Matura soll zwar im Sinne einer Hausmatura an der privaten Schule durchgeführt werden können, allerdings unter Leitung und Aufsicht der staatlichen Maturakommission. Wie beim Liechtensteinischen Gymnasium soll diese Kommission über die Zulassung zu den Maturaprüfungen entscheiden. Sie soll auch den Prüfungsplan sowie die Aufgabenstellungen

in den schriftlichen Prüfungen genehmigen und überwachen. Ebenso soll sie die Experten für die mündlichen Maturaprüfungen abordnen. Schliesslich entscheidet sie im Einzelfall, ob ein Gymnasiast die Bedingungen für die Verleihung der Maturität erfüllt. Die Maturitätsprüfungen können frühestens am Ende der insgesamt 12. Schulstufe durchgeführt werden. Damit wird ein im Verhältnis zur Schweiz wichtiges Anerkennungskriterium festgelegt (vgl. Art. 6 Abs. 2 Verordnung des Bundesrates/Reglementes der EDK über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (MAR) vom 16. Januar/15. Februar 1995).

Analoges hinsichtlich der Aufnahmebedingungen und der Durchführung und Verleihung von Berufsmaturitäten soll gemäss Abs. 2 für private Berufsmaturitätsschulen gelten.

Das Nähere soll die Regierung mit Verordnung regeln.

Art. 65 Abs. 2

In der Bestimmung ist neu auch auf Art. 62a zu verweisen.

Art. 68 Abs. 2

Diese Regelung stellt klar, dass die Maturitätsprüfungen zwar an einer Privatschule durchgeführt werden können, dass das Maturitätszeugnis jedoch ein vom Staat ausgestelltes Zeugnis ist. Nur so ist sicher gestellt, dass die liechtensteinische Maturität im Ausland weiterhin als ein einheitliches "Produkt" wahrgenommen wird.

Art. 76 Abs. 2

Diese Bestimmung vereinfacht die Antragstellung im Falle einer vorzeitigen Entlassung aus der Schulpflicht. War bislang ein übereinstimmender Antrag von Seiten der Eltern, des Klassenlehrers, des Schularztes und des Schulpsychologischen Dienstes nötig, soll künftig ein Antrag der Eltern oder der Schulleitung genügen.

Art. 80a (neu)

Die Abs. 1 und 2 berechtigen das Schulamt und den Schulrat, Schülerdaten zu bearbeiten sowie eine Schülerdatenbank zu führen. Dies ist notwendig, um insbesondere die in Art. 106 und Art. 108 aufgelisteten Kompetenzen wahrnehmen zu können.

Art. 87

Diese Bestimmung kann mangels praktischer Relevanz aufgehoben werden. Seit dem Inkrafttreten des Schulgesetzes ist kein einziger Fall bekannt, bei welchem der Schulrat einen entsprechenden Beschluss hätte fällen müssen. Dies hängt damit zusammen, dass jede noch so aussichtslose Lage durch Bildungsmassnahmen verbessert werden kann und soll, selbst bei Kindern mit schwersten multiplen Behinderungen.

Art. 88 Abs. 2

Soll die Schulpflicht wirksam durchgesetzt werden, braucht es eine glaubwürdige Sanktionsdrohung für den Fall der Nichteinhaltung. Nach geltendem Recht ist heute eine Maximalbusse von bloss CHF 500.-- möglich. Im Kanton St.Gallen kann bei Verletzung der Schulpflicht demgegenüber eine Busse von bis zu CHF 5'000.-- angeordnet werden. Eine derartige Sanktion erscheint nach Ansicht der Regierung auch für Liechtenstein angemessen. Die Kompetenz zur Anordnung einer Busse soll an das Schulamt delegiert werden. Gegen dessen Verfügungen steht selbstredend der Rechtsmittelzug an die Regierung ofen. (Art. 114 des geltenden Rechts).

Art. 89

Mit dieser Bestimmung soll der erstinstanzliche Entscheid beim Schulausschluss von der Regierung auf den Schulrat vorverlagert werden. Ansonsten entspricht Art. 89 dem geltenden Recht. Wie bei andern schulischen Weichenstellungen (Übertritte, Aufnahmen), soll auch hier der Schulrat erstinstanzlich entscheiden können. Damit wird die Regierung zur Rechtsmittelinstanz. Da schwerwiegende

Disziplinarverstösse häufig den Rahmen einer Schulklasse sprengen, sollte wie bis anhin auch weiterhin die Schulleitung den Antrag auf Schulausschluss stellen; in der Regel wird sie sich dabei auch auf eine Stellungnahme des Klassenlehrers bzw. der Klassenkonferenz abstützen.

Art. 89 Abs. 1 gelangt nur in ausgesprochen schwer wiegenden Disziplinarfällen zur Anwendung. So wäre ein Schulausschluss etwa denkbar bei völlig undisziplinierten Schülern im letzten Schuljahr der Ober- und Realschule, soweit sie ihre Schulpflicht schon erfüllt haben, ebenso bei Schulen, die nicht vom Schulobligatorium erfasst sind (z.B. Freiwilliges 10. Schuljahr, Obergymnasium, Berufsmittelschule).

Die praktische Tragweite von Art. 89 Abs. 2 ist bislang gering und wird mutmasslich auch künftighin nicht grösser werden. Im Gegenteil ermöglicht das vor einiger Zeit neu eingeführte „time out“ den vorübergehenden Ausschluss vom Unterricht in Form einer Disziplinarmassnahme, verbunden mit individuell sinnvollen Begleitmassnahmen, womit Schulausschlüsse während der Schulpflicht weitestgehend vermieden werden können. Sinn und Zweck des „time out“ ist die rasch möglichste Wiedereingliederung in die Regelschule. Ein Ausschluss von schulpflichtigen Kindern ist allenfalls dann erforderlich, wenn ein Kind überhaupt nicht mehr in der Schule tragbar ist, sei es wegen schwerwiegender Gewaltanwendung, wegen Waffengebrauchs, Vergewaltigung etc.). In diesem Fall sind in Zusammenarbeit mit dem Amt für Soziale Dienste fürsorgerische Massnahmen zu ergreifen (z.B. Versorgung in einer Heimschule).

Art. 106 Abs. 2 Bst. c und Abs. 3 Bst. g

Es macht Sinn, die Planung und Sicherstellung des Schulbetriebs als wesentlichste Aufgabe des Schulamtes im Zuständigkeitskatalog zu erwähnen. Die Erwähnung der Kompetenz in Abs. 3 Bst. g ergibt sich aus dem revidierten Art. 88 Abs. 2.

Art. 108 Abs. 1. Bst. b

Die Erwähnung der Kompetenz ergibt sich aus dem revidierten Art. 89.

Art. 117

Die Aufzählung gemäss Bst. a bis Bst. d soll durch eine allgemeine Formulierung ersetzt werden. So soll das Bewusstsein für Gesundheit gestärkt und die Gesundheit im Allgemeinen gefördert werden. In der bisherigen Formulierung wurde das Hauptaugenmerk in erster Linie auf das frühzeitige Erkennen und Behandeln von Krankheiten gelegt. Entsprechend der gegenwärtigen Entwicklungen im Bereich der Öffentlichen Gesundheit sollen Gesundheitsförderung und Prävention stärker betont werden. Bei Erweiterung dieses Artikels um die Gesundheitsförderung als wesentlichen Inhalt der Gesundheitspflege an Schulen erübrigt sich der bisherige Bst. d, welcher die „Aufklärung der Schüler, der Eltern und Lehrer in Fragen der Gesundheitspflege“ vorsah. Diese Bestimmung kann gestrichen werden. Selbstverständlich können bei bestimmten Massnahmen der Gesundheitspflege auch die Eltern der Schüler einbezogen werden.

„Die Feststellung und Begutachtung körperlich oder geistig gestörter oder behinderter Kinder“ als weitere Aufgabe der Schulgesundheitspflege gemäss bisherigem Bst. b kann ebenfalls gestrichen werden. Abgesehen von der nicht mehr Zeit gemässen Terminologie dieser Bestimmung wird die Feststellung und Behandlung gesundheitlicher Störungen zwischenzeitlich von den Ärzten wahr genommen.

Für die Überwachung des Schulbetriebes, der Schulanlagen und Schuleinrichtungen in hygienischer Hinsicht ist nunmehr das Amt für Lebensmittelkontrolle zuständig (vgl. Art. 7 b Sanitätsgesetz; i.d.g.F. LGBl. 2003 Nr. 240). Demgemäss ist auch der bisherige Bst. c zu streichen.

Art. 118

Die Aufsichtspflicht der Sanitätskommission für die Gesundheitspflege soll gestrichen werden. Mit der Abänderung des Sanitätsgesetzes vom 22.10.2003 (LGBl. 2003 Nr. 240) wurde der Sanitätskommission eine andere Rolle zugewiesen. Ihre Hauptaufgabe besteht nun in der Beratung der Regierung in allen Belangen des Gesundheitswesens. Die Schulgesundheitspflege ist dagegen ein Aufgabengebiet des neu geschaffenen Amtes für Gesundheitsdienste.

Art. 119

Die Bestellung von Schulärzten durch die Regierung soll gestrichen werden. Gegenwärtig sind keine Schulärzte bestellt. Die Hauptaufgabe der Schulärzte bestand darin, die Schüler im Rahmen von Reihenuntersuchungen in den Schulen zu untersuchen. Eltern und Schulärzte gleichermassen kritisierten dieses veraltete Modell und forderten die Untersuchung in der Arztpraxis. Beginnend mit dem Schuljahr 2003/04 wurden daher die Kindervorsorgeuntersuchungen in den Leistungskatalog der OKP aufgenommen und die entstandenen Kosten werden seitdem von den Krankenkassen übernommen. Die Vorsorgeuntersuchungen für Säuglinge, Kinder und Erwachsene sind nunmehr einheitlich organisiert.

Art. 120

Statt des engen Begriffs „schulärztlicher Dienst“, den es in der bisherigen Form nicht mehr gibt, soll der weiter gefasste Begriff "Gesundheitspflege an Schulen" verwendet werden. Die konkrete Ausgestaltung der Gesundheitspflege an Schulen soll in einer Verordnung geregelt werden. Die geltende Verordnung über die Schulgesundheitspflege ist ebenfalls abzuändern.

Übergangsrecht

Mit dieser Bestimmung soll sichergestellt werden, dass nach Ablauf der Übergangsfrist landesweit einheitliche Kriterien für die Matura und die Berufsmatura gelten.

Inkrafttreten

Die Gesetzesänderung soll auf Beginn des Kalenderjahres in Kraft treten.

3.2 Schulzahnpflegegesetz

Art. 11

Die Aufhebung dieses Artikels ermöglicht es den Schulbehörden, anstelle der aufwändigen und ineffizienten Schulzahnpflegebüchlein andere EDV-gestützte Verwaltungsinstrumente im Bereich der Schulzahnpflege einzusetzen.

II. VERNEHMLASSUNGSVORLAGEN

Gesetz

vom

betreffend die Abänderung des Schulgesetzes vom 15. Dezember 1971

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I. Abänderung bisherigen Rechtes

Das Schulgesetz vom 15. Dezember 1971, LGBl. 1972 Nr. 7, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 7

Grundsatz der Unentgeltlichkeit

1) Der Besuch der öffentlichen Schulen ist unentgeltlich. Ausgenommen hievon ist die Berufsmittelschule; die Regierung legt das Schulgeld mit Verordnung fest.

2) Die Benützung der Lehrmittel sowie die Überlassung des Schulmaterials ist in den öffentlichen Schulen verbilligt und in den nachstehend aufgeführten öffentlichen Schulen unentgeltlich:

a) Kindergarten;

b) Primarschulen;

c) Sonderschulen;

d) Sekundarschulen (Stufen 1 bis 4).

3) Die Regierung setzt mit Verordnung die Subventionssätze für die verbilligte Abgabe von Lehrmitteln und von Schulmaterial fest.

Art. 9 Abs. 1

1) Die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten werden über Leistungen, Lern- und Arbeitsverhalten, Betragen und Absenzen der nicht volljährigen Schüler orientiert. Sind die Schüler volljährig, so werden bei der Berufsmittelschule ausschliesslich die Schüler, beim Gymnasium neben den Schülern auch die Eltern orientiert.

Art. 10

Lehrmittel

1) Das Schulamt bestimmt auf der Grundlage des Lehrplanes, welche Lehrmittel in den öffentlichen Schulen vorgeschrieben sind, und beschafft diese Lehrmittel für die einzelnen öffentlichen Schulen.

2) Auf der Grundlage des Lehrplanes können die öffentlichen Schulen weitere ergänzende Lehrmittel beschaffen und einsetzen.

Art. 12

Schuljahr, Ferien

Das Schuljahr dauert mindestens 38 und höchstens 40 Wochen. Die Verteilung der Ferien auf das Schuljahr wird von der Regierung mit Verordnung geregelt.

Art. 14

Schülerunfallversicherung

Die Träger öffentlicher Schulen sind berechtigt, Unfallrisiken von Schülern zu versichern, insoweit diese nicht durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung gedeckt sind.

Art. 61 Abs. 1 Bst. c

1) Der Bewilligungspflicht unterstehen Privatschulen, die:

c) auf die Matura oder auf die Berufsmatura vorbereiten und allenfalls Maturitätsprüfungen oder Berufsmaturitätsprüfungen selber durchführen.

Art. 62 Abs. 1 Bst. d und e

Voraussetzungen

1) Dem Schulträger wird die Errichtung und Führung einer Privatschule gemäss Art. 61 Abs. 1 bewilligt, wenn er nachweist, dass die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

d) es muss Gewähr für einen ausreichenden Versicherungsschutz bestehen, welcher mindestens das Berufsrisiko bei Lehrern umfasst;

e) soweit Maturitäts- oder Berufsmaturitätsprüfungen selber durchgeführt werden, die Voraussetzungen nach Art. 62a.

Art. 62a (neu)

Durchführung von Maturitäts- und Berufsmaturitätsprüfungen

1) Voraussetzungen dafür, dass in der Privatschule Maturitätsprüfungen durchgeführt werden dürfen, sind:

a) die Führung eines mindestens 4 Schulstufen umfassenden und zur Maturität hinführenden Gymnasiums, welches von der Unterrichtskommission (Art. 106a) regelmässig inspiziert wird;

b) die Aufnahme- Übertritts- und Promotionsbedingungen für die Schüler richten sich nach den für das Liechtensteinische Gymnasium massgeblichen Regelungen; und

c) die Durchführung der Maturitätsprüfungen richtet sich nach Art. 58; sie werden frühestens am Ende der insgesamt 12. Schulstufe durchgeführt.

2) Voraussetzungen dafür, dass in der Privatschule Berufsmaturitätsprüfungen durchgeführt werden dürfen, sind:

a) die Aufnahmebedingungen für die Schüler richten sich nach Art. 52e; und

b) die Durchführung der Berufsmaturitätsprüfungen richtet sich nach Art. 52f.

3) Das Nähere regelt die Regierung mit Verordnung.

Art. 65 Abs. 2

2) Durch die Organisation ist sicherzustellen, dass die Voraussetzungen gemäss Art. 62 und Art. 62a jederzeit erfüllt werden.

Art. 68

Der bisherige Artikel wird zu Abs. 1

2) Die Ausstellung von Berufsmaturitäts- oder Maturitätszeugnissen erfolgt ausschliesslich durch den Staat.

Art. 76 Abs. 2

2) Auf Antrag der Eltern oder der Schulleitung kann der Schulrat das Kind vom Besuch des neunten Schuljahres befreien.

Art. 80a

Bearbeitung von Schülerdaten

1) Schulamt und Schulrat können Personendaten von Schülern einschliesslich Persönlichkeitsprofilen und besonders schützenswerten Personendaten im Rahmen der von Schulamt und Schulrat anzuwendenden Gesetzesbestimmungen bearbeiten.

2) Das Schulamt führt eine Datensammlung, welche alle für die Planung und den Betrieb der Schule notwendigen Informationen über die Schüler enthält, einschliesslich besonders schützenswerte Personendaten über die religiöse Zugehörigkeit.

Art. 87

Aufgehoben

Art. 88 Abs. 2

2) Die Nichterfüllung der in den Art. 79, 83 Abs. 5 und 6, 84, 85 und in diesem Artikel angeführten Pflichten stellt eine Übertretung dar. Sie wird vom Schulamt mit einer Geldstrafe bis zu 5000 Franken bestraft.

Art. 89

Ausschluss aus der Schule

1) Kinder, welche die Mitschüler sittlich oder körperlich in schwerer Weise gefährden oder durch undiszipliniertes Verhalten eine geordnete Schulführung dauernd schwer beeinträchtigen, können vom Schulrat auf Antrag der Schulleitung zeitweise oder dauernd aus der Schule ausgeschlossen werden.

2) Falls die Schulpflicht noch nicht erfüllt ist, trifft der Schulrat die erforderlichen Anordnungen zur Schulung der ausgeschlossenen Kinder.

Art. 106 Abs. 2 Bst. c und Abs. 3 Bst. g

2) Zu den Aufgaben des Schulamtes gehört der Vollzug des Schulgesetzes, soweit nicht bestimmte Aufgaben anderen Behörden übertragen sind, sowie insbesondere:

c) Planung und Sicherstellung des Schulbetriebes in den öffentlichen Schulen;

3) Das Schulamt ist ermächtigt, folgende Geschäfte selbständig zu erledigen:

g) Anordnung von Bussen (Art. 88 Abs. 2),

Art. 108 Abs. 1 Bst. b

1) Der Schulrat ist ermächtigt, folgende Geschäfte selbständig zu erledigen:

b) Anordnung des Ausschlusses von der Schule (Art. 89);

Art. 117

Umfang

Die Gesundheitspflege in den öffentlichen und in den privaten Schulen umfasst insbesondere die Förderung des Gesundheitsbewusstseins der Schüler, die Entwicklung und Förderung von Massnahmen zur Verhütung von Krankheiten und Unfällen sowie zur Früherkennung von Krankheiten und Behinderungen.

Art. 118

Aufsicht

Aufgehoben

Art. 119

Schulärzte

Aufgehoben

Art. 120

Aufgaben

Die Regierung regelt das Nähere über die Gesundheitspflege an Schulen in einer Verordnung.

II. Übergangsrecht

1) Verfügt der Träger einer Privatschule über eine Bewilligung nach bisherigem Recht, so hat er die Voraussetzungen nach Art. 62 Abs. 1 Bst. e in Verbindung mit Art. 62a innert einer Frist von einem Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erfüllen.

2) Werden die Voraussetzungen gemäss Abs. 1 nicht fristgemäss erfüllt, so dürfen keine Maturitäts- oder Berufsmaturitätsprüfungen durchgeführt werden.

III. Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Gesetz

vom

betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Schulzahnpflege vom 18. Dezember 1980

Dem nachstehenden, vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I. Abänderung bisherigen Rechtes

Das Gesetz vom 18. Dezember 1980 über die Schulzahnpflege, LGBl. 1981 Nr. 17, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 11

Aufgehoben

II. Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.